

Flugplatzbenutzungsordnung
für den
Sonderlandeplatz „Altes Lager“

Ausgabe 2015

Inhaltsangabe

Teil I

Beschreibung des Sonderlandeplatzes

1. Allgemeine Angaben
 - 1.1 Bezeichnung
 - 1.2 Lage
 - 1.3 Umfang der Genehmigung
 - 1.4 Zweck des Landeplatzes
 - 1.5 Betriebspflicht
 - 1.6 Landeplatzbezugspunkt
 - 1.7 Flugplatzhöhe
 - 1.8 Genehmigungsinhaber
 - 1.9 Flugleitung
 - 1.10 Treibstoffsorten
 - 1.11 Sanitätsbereitschaft
 - 1.12 Feuerlöscheinrichtung
 - 1.13 Hallenraum
 - 1.14 Instandsetzung
 - 1.15 Sonstiges

2. Meteorologische Angaben
 - 2.1 Bezugstemperatur
 - 2.2 Wind

3. Angaben über die Flugbetriebsanlagen

4. Optische Hilfen / Funk
 - 4.1 Anzeigergerät
 - 4.2 Funk

Teil II

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen
 - 2.1 Befugnis zum Starten und Landen

- 2.2 Start- und Landeeinrichtungen
- 2.3 Rollen und Schleppen
- 2.4 Abstellen und Unterstellen
- 2.5 Luftfahrzeughallen und deren Einrichtungen
- 2.6 Statistik
- 2.7 Lärmschutz
- 2.8 Waschen und Warten
- 2.9 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

- 3. Betreten und Befahren
 - 3.1 Straßen, Plätze und Eingänge
 - 3.2 Fahrzeugverkehr
 - 3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen
 - 3.4 Betreten und Befahren des Rollfeldes
 - 3.5 Höchstgeschwindigkeit
 - 3.6 Vorfahrt
 - 3.7 Parken
 - 3.8 Mitführen von Tieren

- 4. Sonstige Betätigung
 - 4.1 Gewerbliche Betätigung
 - 4.2 Sammlungen, Werbung, Verteilung von Druckschriften
 - 4.3 Lagerung

- 5. Bauarbeiten

- 6. Sicherheitsbestimmungen

- 7. Fundsachen

- 8. Umweltschutz
 - 8.1 Verunreinigungen
 - 8.2 Abwasser

- 9. Einwilligungen und Erlaubnisse

- 10. Zuwiderhandlungen

- 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12. Änderungsvorbehalt

- 13. Anlagen

Teil I

Beschreibung des Sonderlandeplatzes

1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Bezeichnung Sonderlandeplatz Altes Lager
- 1.2 Lage ca. 6,5 km westlich der Stadt Jüterbog

1.3 Umfang der Genehmigung

Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag:

- motorgetriebene, aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge (UL)
- schwerkraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge (Trike, Fußstart-UL, Motorschirm, Motorschirmtriike) in der Startart Eigenstart
- ultraleichte Drehflügelflugzeuge (Tragschrauber)
- ultraleichte Gleitflugzeuge (UL-Motorsegler) in den Startarten Winden-, UL-Schlepp und Eigenstart
- Hängegleiter in den Startarten Winden-, UL- Schlepp- und Eigenstart
- Gleitschirme in der Startart Windenschlepp

1.4 Zweck des Landeplatzes

Der Landeplatz dient der Ausübung des Luftsports im Rahmen der Vereinstätigkeit des Genehmigungsinhabers sowie der Ausbildung von Luftsportgeräteführern mit den unter 1.3 genannten Luftfahrzeugarten.

Flugbewegungen Dritter, die diesem Zweck dienen, insbesondere für den Schleppbetrieb, sind nach vorheriger Zustimmung des Flugplatzhalters (PPR) zulässig.

1.5 Betriebspflicht

Der Genehmigungsinhaber ist gemäß § 53 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 3 LuftVZO von der Betriebspflicht befreit.

1.6 Landeplatzbezugspunkt

Geographische Lage	51° 59' 46" N	N 51° 59,77' (in Dezimalen)
(Bezugssystem WGS 84)	12° 59' 02" E	E 12° 59,03'

1.7 Flugplatzhöhe

Höhe über NN: 97,5 m (320 ft) MSL

1.8 Genehmigungsinhaber

Drachenflieger-Club Berlin e. V.
c/o Dr. Lothar George
Massower Straße 8
10315 Berlin

Sonderlandeplatz "Altes Lager"
Zum Vorwerk 1
14913 Niedergörsdorf
Fernsprechanschluss: 033741 - 808919
Funktelefon: 0170 - 844 96 31

1.9 Flugleitung

Bei UL-Flugbetrieb übernimmt aus dem Kreis der gemeldeten Flugleiter einer den Flugleiterdienst.

1.10 Treibstoffsorten: keine

1.11 Sanitätsbereitschaft

Krankenhaus Luckenwalde	03371-699 0
Feuerwehr / Rettungsleitstelle	112
Rettungswache Jüterbog	03372 - 43 24 64

1.12 Feuerlöscheinrichtung

Rettungs- Feuerlöschfahrzeug mit vorgeschriebener Ausstattung

1.13 Hallenraum

begrenzt vorhanden

1.14 Instandsetzung

nur für den Vereinsbetrieb

1.15 Sonstiges

Gebäude für die Flugplatzleitung und den Flugplatzhalter mit Briefing- und Seminarraum

2. Meteorologische Angaben

2.1 Bezugstemperatur:

18,0⁰ Celsius

2.2 Wind

vorwiegend aus West

3. Angaben über die Flugbetriebsanlagen

3.1 3 Start- und Landebahnen für Ultraleichtflugzeuge (UL) und UL-Schleppbetrieb (alle Code 1A)

Im Einzelnen:

a) Start- und Landebahn 10/28 „West“

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
100/280°	10/28	1050 m	48 m	Beton

Verfügbare Strecken:

Bezeichnung	TORA	LDA
10	1050 m	1050 m
28	1050 m	1050 m

Streifen: 1.110 m x 80 m (40 m beidseits der Mittellinie)

b) Start- und Landebahn 10/28 „Ost“

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
100°/280°	10/28	450 m	50 m	Gras

Verfügbare Strecken:

Bezeichnung	TORA	LDA
10	450 m	450 m
28	450 m	450 m

Streifen: 510 m x 80 m (40 m beidseits der Mittellinie)

c) Start- und Landebahn 02/20

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
020°/200°	02/20	400 m	50 m	Gras

Verfügbare Strecken:

Bezeichnung	TORA	LDA
02	400 m	400 m
20	400 m	400 m

Streifen: 460 m x 80 m (40 m beidseits der Mittellinie)

3.2 5 Seilauslegebahnen (A, B, C, D und E gem. Platzdarstellungskarte) zum Schleppstart von Hängegleitern (HG) und Gleitsegeln (GS) mittels Winden

Im Einzelnen:

HG/GS — Windenschleppstrecke A (südlich der Betonpiste)

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
100°/280°	10/28	1.600 m	50 m	Gras

HG/GS - Windenschleppstrecke B (nördlich der Betonpiste)

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
100°/280°	10/28	1.600 m	50 m	Gras

HG/GS - Windenschleppstrecke C

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
180°/360°	18/36	960 m	50 m	Gras

HG/GS - Windenschleppstrecke D (ganz im Osten des Platzes)

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
020°/200°	02/20	700 m	50 m	Gras

HG/GS - Windschleppstrecke E (ganz im Süden des Platzes)

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
100°/280°	10/28	1.000 m	50 m	Gras

3.3 Betriebsfläche für Modellflugzeuge

Im westlichen Landeplatzteil wird ein Teil des ehemaligen Rollweges genutzt. Es ergibt sich daraus eine 40 x 45 m große Betonfläche

4. Optische Hilfen / Funk

- 4.1 Anzeigerät: 2 Windsäcke
Gelbes Warnlicht auf den Schleppwinden
- 4.2 Funk: Bodenfunkstelle: „Altes Lager Start“
Frequenz: 123,425 MHz

Teil II

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- 1.1 Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Sonderlandeplatzes Altes Lager (Flugplatzhalter). Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung eines Sonderlandeplatzes bleiben unberührt.
- 1.2 Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt, mit Fahrzeugen oder Geräten aller Art befährt oder in sonstiger Weise benutzt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzhalters unterworfen.
- 1.3 Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, auch ohne deren Halter zu sein.
- 1.4 Soweit diese Benutzungsordnung den Flugplatzhalter zu Weisungen oder Anordnungen gegenüber Flugplatznutzern ermächtigt, gilt diese Ermächtigung auch für Personen, die vom Flugplatzhalter beauftragt oder für die Leitung des Verkehrs und des Betriebes (Flugleiter) bestellt sind.
- 1.5 Der Flugplatzhalter des Sonderlandeplatzes hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstige für den Betriebsablauf vorhandenen Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

Neben der Zweckbestimmung als Sonderlandeplatz für den Luftsport der ansässigen Vereine steht der Sonderlandeplatz im Rahmen einer PPR-Regelung für eine begrenzte Anzahl von Starts und Landungen auch für Dritte zur Verfügung.

Dem Flugplatzhalter sind auf Verlangen die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Berechnung der Entgelte notwendig sind.

Die Benutzer des Landeplatzes haben sich über geländespezifische Auflagen in Zusammenhang mit Naturschutzgebieten und lärmsensible Bebauungen in der Umgebung des Landeplatzes zu informieren und einweisen zu lassen.

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen, sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer haben die Anweisungen des Flugleiters sowie die Anweisungen des Flugplatzhalters bzw. seines Beauftragten zu befolgen.

2.3 Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Hierbei ist der Rollwegeplan für den Sonderlandeplatz „Altes Lager“ (Anlage 1) zu beachten. Außerhalb der markierten Rollbahn ist mit erhöhter Vorsicht zu rollen.

Im Bereich der Abstellflächen ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen; es ist im Schrittempo zu rollen.

In Hallen oder aus Hallen heraus darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Nachts darf nicht gerollt werden.

2.4 Abstellen und Unterstellen

Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flugplatzhalter zugewiesen. Bleibt ein Luftfahrzeug länger auf dem Landeplatz als 6 Stunden, so hat es der Luftfahrzeugführer entsprechend den Anweisungen des Flugplatzhalters abzustellen.

Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeugführer. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

Für das Ab- und Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzhalter nur, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Flugplatzhalter das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Platz verlangen, oder - wenn der Luftfahrzeugführer nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung der Triebwerke durch geschultes Personal verbringen.

2.5 Luftfahrzeughallen und deren Einrichtungen

Luftfahrzeughallen (Shelter) und deren Einrichtungen sind vom Nutzer schonend zu behandeln. Insbesondere sind die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Sonderlandeplatzes dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter benutzt werden.

Die Hallentore dürfen nur von Personen geöffnet werden, die der Flugplatzhalter hierzu ermächtigt hat. Der Platz vor den Hallentoren ist frei zu halten.

Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder im Bereich von 50 m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter bzw. -führer Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl in Reichweite bereitzuhalten.

Luftfahrzeuge dürfen in den Hallen nicht gewaschen oder abgesprüht werden.

Das Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen und sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlicher Gegenstände in den Hallen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Flugplatzhalters.

In den Hallen ist das Rauchen untersagt.

2.6 Statistik

Die Luftfahrzeugführer sind verpflichtet, dem Flugplatzhalter die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln bzw. alle von ihm durchgeführten Flugbewegungen in das im Briefingraum befindliche Hauptflugbuch unverzüglich einzutragen.

Die Eintragungen in das Hauptflugbuch können auch online erfolgen.

2.7 Lärmschutz

Zum Schutz gegen Lärm haben die Betreiber Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

2.8 Waschen und Warten

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Abspülen dürfen nur auf von dem Flugplatzhalter zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

2.9 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Sonderlandeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzhalter es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeugführers auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die ordnungsgemäße und sichere Abwicklung des Flugverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzhalter nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das Gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeugführer ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzhalter dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeugführer Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

3. Betreteten und Befahren

3.1 Straßen, Plätze und Eingänge

Die von dem Flugplatzhalter eröffneten Straßen und Abstellplätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können von ihm aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden.

Der Sonderlandeplatz darf nur durch die von dem Flugplatzhalter hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

3.2 Fahrzeugverkehr

Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, dürfen auf dem Landeplatz nur mit besonderer Genehmigung des Flugplatzhalters betrieben werden. Der Fahrzeughalter ist für den betriebssicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung seines Fahrzeuges verantwortlich. Von Schadensersatzansprüchen aus dem Betrieb von Fahrzeugen, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind, haben die jeweiligen Nutzer dieser Fahrzeuge den Flugplatzhalter freizustellen.

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf dem Gelände des Sonderlandeplatzes entsprechende Anwendung.

Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z.B. Fahrräder) dürfen nur in den vom Flugplatzhalter hierfür vorgesehenen Bereichen gefahren oder abgestellt werden.

Rollende Luftfahrzeuge dürfen nicht überholt werden! Ein ausreichender Sicherheitsabstand ist einzuhalten.

Fahrräder, Rollschuhe und Inlineskates oder ähnliche Sportgeräte dürfen nur auf den von dem Flugplatzhalter hierfür freigegebenen Bereichen benutzt werden.

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

Bestimmte Anlagen des Sonderlandeplatzes dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters betreten oder befahren werden.

Zu diesen Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen),
- die Start- und Landeflächen für Hängegleiter und Gleitsegel einschließlich der Seilauslegebahnen für den Windenschleppbetrieb
- die Abstellflächen für Luftfahrzeuge,
- die Luftfahrzeughallen (Shelter).

Fahrzeuge, die auf den nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzhalters besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

3.4 Betreten und Befahren des Rollfeldes

Die zum Betreten und Befahren des Rollfeldes notwendige Einwilligung erteilt der Flugplatzhalter im Einvernehmen mit dem Flugleiter.

Den Weisungen des Flugleiters ist Folge zu leisten.

3.5 Höchstgeschwindigkeit

Die Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Flugplatzgelände ist auf 30 km/h für Fahrzeuge begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

3.6 Vorfahrt

Auf den Flugbetriebsflächen haben rollende Luftfahrzeuge vor jedem anderen Verkehr die Vorfahrt.

3.7 Parken

Das Parken von Fahrzeugen aller Art hat auf den dafür ausgewiesenen Parkflächen zu erfolgen.

Grundsätzlich bedarf das Abstellen von Fahrzeugen einschließlich Anhängerfahrzeugen auf dem Flugplatzgelände der Zustimmung des Flugplatzhalters. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge (auch Anhänger) können vom Flugplatzhalter auf Kosten des Eigentümers oder Halters vom Flugplatzgelände entfernt werden.

3.8 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

4. Sonstige Betätigungen

4.1 Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter zulässig. Entsprechendes gilt auch für Ton-, Foto- und Fernsehaufnahmen sowie für Bild- und Tonübertragungen.

4.2 Sammlungen, Werbung, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern, Druckschriften oder sonstigen Gegenständen bedürfen der Einwilligung des Flugplatzhalters.

4.3 Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften dürfen auf dem Flugplatzgelände nicht gelagert werden.

Kisten, Baumaterial, Geräte oder sonstige Gegenstände dürfen außerhalb der hierfür bestimmten Flächen oder Räume nur mit Zustimmung des Flugplatzhalters gelagert werden.

5. Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Sonderlandeplatzgelände bedürfen der Einwilligung des Flugplatzhalters und ggf. das Vorliegen behördlicher Genehmigungen oder Zustimmungen (Bauordnungsbehörde, Luftfahrtbehörde).

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Flugplatzhalter rechtzeitig zu benachrichtigen.

6. Sicherheitsbestimmungen

Die auf dem Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage 2 ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

7. Fundsachen

Sachen, die auf dem Gelände des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich beim Flugplatzhalter bzw. Flugleiter oder Windenführer abzugeben. Es gelten die Vorschriften des BGB über Fund (§§ 965 ff. BGB).

8. Umweltschutz

8.1 Verunreinigungen des Sonderlandeplatzes sind zu vermeiden. Soweit erforderlich sind Ölauffangwannen zu verwenden.

Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen, anderenfalls kann Flugplatzhalter die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

8.2 Abwasser

In Abwassereinläufe darf nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzhalter von Ansprüchen Dritter freizustellen.

9. Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Flugplatzbenutzungsordnung notwendigen Einwilligungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

10. Zuwiderhandlungen

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und gegen Weisungen des Flugplatzhalters, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flugplatzhalter vom Sonderlandeplatz „Altes Lager“ verwiesen werden.

Schadensersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben unberührt.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Berlin.

12. Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund öffentlich-rechtlicher Grundlagen des Flugbetriebes einschließlich der Flugplatzgenehmigung erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

13. Anlagen

Bestandteil der Flugplatzbenutzungsordnung sind folgende Anlagen:

- Anlage 1 Rollwegeplan
- Anlage 2 Sicherheitsbestimmungen
- Anlage 3 Alarmplan
- Anlage 4 Flugordnung Modellflug
- Anlage 5 Verfahrensregelung für die Nutzung eines elektronischen Hauptflugbuches

Der Halter des Sonderlandeplatzes „Altes Lager“

Berlin, den 28.5.2015

J. Gro 199

F. G. G. G.

Die Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen tritt mit behördlicher Genehmigung in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 14.01.2005 wird für ungültig erklärt.

Genehmigt:

J. Gro 199

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Schönefeld, den 08.06.2015



Rollwegeplan

Sonderlandeplatz Altes Lager

Luftfahrzeuge, die aus eigener Kraft rollen, haben Vorrang vor Fahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern.

Rollwege zu den Start- und Landebahnen

SLB 10/28 West

UL's rollen von den Shelters aus immer von der Leeseite her zur SLB. Bei Wind aus West wird über die Rollwege A und C und im Bedarfsfall über D gerollt, bei Wind aus Ost über die Rollwege A und B.

SLB 10/28 Ost

UL's rollen von den Shelters aus über die Rollwege A und C und auf der SLB 10/28 West oder über Rollweg D zur SLB 10/28 Ost.

Die Luftsportgeräte können zum Zwecke des Startaufbaus jeweils nördlich am östlichen bzw. westlichen Ende der SLB außerhalb des Sicherheitsstreifens abgestellt werden.

SLB 02/20

UL's rollen von den Shelters aus über die Rollwege A und C oder D, dann über die SLB 10/28 West bis zur Auslegebahn 18/36 für den Windenschleppbetrieb, weiter in Richtung Süden auf der Seilauslegebahn 18/36 bis zum Betonweg und auf diesem in östliche Richtung bis die SLB 02/20 erreicht ist.

Beim Rollen zur SLB 02/20 ist stets darauf zu achten, dass der Flug- und Schleppbetrieb nicht gefährdet wird.

Auf den Start- und Landebahnen

Vor dem Rollen auf die SLB ist an den Rollhalteorten anzuhalten und sich zu vergewissern, dass kein anderes Luftfahrzeug startet oder sich im Landeanflug befindet.

Nach der Landung ist die Start- und Landebahn schnellstmöglich zu verlassen!

Während des Rollens sind die Anweisungen des Flugleiters stets zu beachten.

Drachenflieger-Club Berlin e.V.
Der Vorstand

„Sicherheitsbestimmungen für den Sonderlandeplatz „Altes Lager“

1. Umgang mit Kraftstoffen

- 1.1 Ultraleichtflugzeuge (UL) dürfen bei laufenden Motoren nicht betankt oder enttankt werden.
- 1.2 UL's dürfen nicht in einer Halle (Shelter) oder einem anderen umschlossenen Raum betankt bzw. enttankt werden. Muss ein UL aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit Zustimmung des Flugplatzhalters und mit besonderem Feuerschutz zulässig.
- 1.3 UL's dürfen nur auf den vom Flugplatzhalter auf Betonflächen vorgesehenen UL-Abstellflächen be- und enttankt werden.

2. Betrieb von UL-Motoren

- 2.1 In Hallen dürfen UL-Motore nicht laufen gelassen werden
- 2.2 Probeläufe der Motoren dürfen nur tagsüber und auf den für UL's auf Betonflächen vorgesehenen Abstellbereichen vorgenommen werden.
- 2.3 Vor dem Anlassen von UL-Motoren müssen die Laufräder durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert sein.
- 2.4 UL-Motore dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand mit einem UL- Piloten oder einer fachkundigen Person besetzt ist.
- 2.4 Wer UL-Motoren laufen lässt, hat sich zu vergewissern, dass keine Personen verletzt und keine Sachen beschädigt werden können.
- 2.5. Im Bereich der Abstellflächen darf die Drehzahl der Motoren nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.
- 2.6 Ein- und Aussteigen ist bei laufenden Motoren untersagt.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Abstellflächen und in den Hallen sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Ultraleichtflugzeuge sowie beim Be- und Enttanken von UL's sind Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Abstellflächen, in den Hallen sowie auf dem übrigen Landeplatzbetriebsgelände müssen sämtliche eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen – wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfern – ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

5. Arbeiten in Hallen

- 5.1 Ultraleichtflugzeuge und ausgebaute Teile derselben dürfen in Hallen nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A₇ Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden.
- 5.2 Der Einsatz feuergefährlicher leichtflüchtiger Stoffe wie Spannlack bzw. Nitrolack usw. ist in den Hallen untersagt.
- 5.3 Schmier- und Kraftstoffrückstände sind in Behältern außerhalb der Hallen zu entleeren.

6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

- 6.1 Material und Geräte sowie Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entstehen kann.
- 6.2 Schmieröle innerhalb oder in der Nähe der Hallen sind in vorschriftsmäßigen Behältern aufzubewahren.
- 6.3 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dicht abschließbaren Metallbehältern zu sammeln. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

6. Feuerlösch- und Rettungswesen

Die Feuerwehreinrichtungen sind zu kennzeichnen und müssen jederzeit zugänglich sein.

Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort

- die Flugleitung sowie die Feuerwehr über den Notruf 112 zu informieren.

Für Bergungs- und Rettungsmaßnahmen gilt der Alarmplan.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.

Der Flugplatzhalter ist zu benachrichtigen.

Alarmplan Sonderlandeplatz Altes Lager

Stand: Mai 2015

Koordinaten: 51° 59' 46'' N 12° 59' 02'' E
 Anschrift: Am Vorwerk 1, 14913 Niedergörsdorf, OT Altes Lager

Rufnummern für Sofortmaßnahmen:

Polizei Notruf	110
Feuerwehr / Rettungsleitstelle	112
RCC Münster Notruf (Rescue Coordination-Center), Anforderung SAR Hubschrauber	0251-13 5757 0251-13 5758
Giftnotruf	030-19240
DRK Krankenhaus Saarstraße 1, Luckenwalde	03371-699-0, Rettungsstelle: 03371-699-300
Rettungswache Jüterbog Waldauer Weg 11a, Jüterbog	03372 - 43 24 64
Polizeiwache Am Markt 25-27, Luckenwalde	03371-600-0
Deutsche Flugsicherung DFS, Bremen: DFS Flughafen Schönefeld Tower:	0421-5372-0 030-616 543 190
Flugwetterdienst LBZ Ost Berlin	0900 1077 222

Nach einer Störung oder einem Unfall sind zu informieren:

1. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	Luftaufsicht	03342-4266 4001
	Rufbereitschaft:	0171-335 45 52
2. Beauftragte des Bundesministers für Verkehr:		
Hängegleiter/Gleitsegel	Deutscher Hängegleiterverband (DHV), Unfallmeldung online auf www.dhv.de	Flugbetrieb: Björn Klaassen 08022-96 75-10
		Flugsicherheit: Karl Slezak 08022-96 75-32
		Schleppbüro: Horst Barthelmes 0174-2121122
Gewichtskraftgesteuerte ULs:	DULV	07192 - 93014-0
Dreiaxsgesteuerte ULs:	Deutscher Aero Club (DAeC)	05 31 - 2 35 40 - 0
Luftfahrzeuge, die keine Luftsportgeräte sind	Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung	0531-3548-0
3. Beauftragter des DHV für Luftaufsicht	Sonja Zeyfang	0174-3257427
4. Erster Vorsitzender des DCB	Markus Hanisch	0176-54883768

Flugordnung Modellflug für den Sonderlandeplatz „Altes Lager“

In Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen und ergänzend zu den Festlegungen der Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle auf dem Sonderlandeplatz Altes Lager vom 28.01.2013 werden vom Flugplatzhalter nachfolgende Regelungen erlassen:

1. Der Start- und Landeplatz für Flugmodelle und der Flugsektor für Modelle sind in der Platzdarstellungskarte ausgewiesen und einzuhalten. Der Modellflugsektor befindet sich im Südwesten des Platzes und hat eine maximale Höhe von 300 m GND.
2. Für den Modellflug ist ein Flugleiter Modellflug einzusetzen. Der Flugleiter Modellflug muss die Aktivitäten der Modellflieger mit dem Flugleiter des Sonderlandeplatzes abstimmen und die Durchsetzung der Festlegungen des Flugleiters gewährleisten. Der Flugleiter Modellflug muss eine Funkverbindung mit dem Flugleiter haben. Der Flugleiter Modellflug ist gegenüber allen Personen im Modellflugbereich weisungsberechtigt.
3. Der Aufstieg von Flugmodellen ist nur zulässig, wenn der Modellflieger eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Personen- und Sachschäden besitzt. Es gelten die Forderungen nach § 37 LuftVG in Verbindung mit §§ 102 ff LuftVZO.
4. Es sind Flugmodelle ohne Antrieb, Modelle mit Verbrennungsmotor und Modelle Turbinen-antrieb erlaubt. In jedem Fall beträgt die maximale Gesamtmasse 25 kg.
5. Flugmodelle mit Raketenantrieb sind nicht erlaubt.
6. Flugmodelle mit Verbrennungsmotor müssen mit einem Schalldämpfer ausgerüstet sein, so dass ein Schallpegel von 82 dB (A) / 25m nicht überschritten wird. Für Modelle mit Turbinenantrieb gilt ein maximal zulässiger Lärmpegel von 90 dB (A) / 25m.
7. Flugmodelle mit Fernsteuerung müssen sich immer im Sichtbereich des Modellpiloten befinden.
8. Luftschrauben und Rotorblätter aus Metall dürfen nicht verwendet werden.
9. Während des Starts oder während Landungen müssen die Start- und Landeflächen frei von Personen und Hindernissen sein.
10. Die Annäherung an andere Luftfahrzeuge, Menschen oder Tiere ist für Modelle verboten. Das Überfliegen von Menschen ist verboten.
11. Das Fliegen von Modellen am Sonderlandeplatz Altes Lager und der Einsatz des Flugleiters Modellflug sind im Hauptflugbuch Modellflug zu dokumentieren. Das Hauptflugbuch Modellflug liegt im Flugvorbereitungsraum aus.

Berlin im Mai 2015
Drachenflieger-Club Berlin e.V.
Der Vorstand

Verfahrensregelung für die Nutzung eines elektronischen Hauptflugbuches am Sonderlandeplatz Altes Lager

1. Technische Festlegungen

1. Das elektronische Hauptflugbuch des SLP Altes Lager ist eine Datenbankanwendung und wird auf dem Server gehostet, der auch die DCB-Webseite hostet. Der Dienstleister ist das Unternehmen Lillebit Web Content Management.
2. Der Dienstleister für Webhosting führt branchenübliche Datensicherungen durch.
3. Das Online Hauptflugbuch ist über die URL <http://flugbuch.dcb.org> zu erreichen.
4. Der Zugang zum Online Hauptflugbuch ist mit einer Kombination „Benutzername“ und „Passwort“ gesichert.
5. Vorgenommene Einträge werden nach Ablauf einer Korrekturfrist gegen Änderung und Löschung gesperrt.

2. Organisatorische Regelungen

1. Piloten, die Vereinsmitglieder sind, nehmen die Einträge im Hauptflugbuch selbst vor.
2. Die Piloten werden auf der Webseite des DCB über die Nutzung des Online Hauptflugbuches informiert. Insbesondere wird auf die Pflicht zur tagesaktuellen Führung hingewiesen.
3. Die Flüge von Gastpiloten werden vom Flugleiter oder vom Betreuer des Gastes eingetragen. Alternativ trägt ein Vorstandsmitglied den Flug nach Mailinformation durch den Piloten ein.
4. Gastpiloten werden auf der Webseite des DCB aufgefordert, die Daten des Fluges per Mail an den Verein zu melden, damit der Flug eingetragen werden kann.
5. Der Verein hat einen Beauftragten für das Hauptflugbuch bestellt. Der Beauftragte für das Hauptflugbuch überwacht die Einhaltung der Nachweispflicht durch die Piloten und er fertigt monatlich einen Ausdruck des Online Hauptflugbuches an. Der Ausdruck wird im Flugvorbereitungsraum des SLP hinterlegt.

Berlin am 1. Oktober 2014
Drachenflieger-Club Berlin e.V.
Der Vorstand